

Evakuierung der Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg : eine Wunschvorstellung?

Autor(en): **Gloor, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **121 (2009)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Evakuierung der Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg – eine Wunschvorstellung?

Eine Untersuchung am Beispiel des Grenzorts Rheinfelden und des Etappenorts Biberstein

ANDRÉ GLOOR

«Im Innern war wohl kein Land, mit Ausnahme von Deutschland, so gut auf den Krieg vorbereitet wie die Schweiz.»¹ So schrieb Hans-Ulrich Jost 1983 und belegte seine Aussage anhand verschiedener Bereiche, wie der Politik, der Wirtschaft, der schnellen und reibungslosen Mobilisation oder der inneren Mobilisierung der Schweiz im Zweiten Weltkrieg.² Doch auf die Bereitschaft des Militärs, die Bevölkerung im Fall eines Angriffs durch das nationalsozialistische Deutschland zu evakuieren, ging er nicht ein. Eben hier soll dieser Aufsatz anknüpfen.³

Im Folgenden wird dargelegt, welche Pläne die Schweizer Armee in Bezug auf die Evakuierung der Zivilbevölkerung im Fall eines Angriffs durch Deutschland verfolgt hätte. Dabei wird der Fokus auf die Gemeinden Rheinfelden und Biberstein gelegt.

Die Gemeinde Rheinfelden liegt zwischen Frick und Basel an der Grenze zu Deutschland und wäre unter den ersten Gemeinden gewesen, die evakuiert worden wären. Biberstein befindet sich östlich von Aarau an der Aare. Die Gemeinde wurde ausgewählt, weil sie im Fall einer Evakuierung der schweizerischen Grenzgebiete als Etappenort, also als Zwischenstation für die evakuierten Personen, gedient hätte. Aufgrund der Lage und Erreichbarkeit des Ortes, sowie seiner Bevölkerungszahl und der Ressourcen lassen sich zumindest ansatzweise Aussagen darüber machen, wie realistisch die Pläne des Militärs waren. Bei beiden Gemeinden soll rekonstruiert werden, welche Aufgaben sie im Fall einer Evakuierung gehabt hätten und in wie weit die Einwohnerinnen und Einwohner darüber informiert wurden.

Evakuierung – eine Begriffserklärung

Als Evakuierung bezeichnete man in der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs die Räumung derjenigen Gebiete, in denen Kriegshandlungen im Gang waren oder unmittelbar erwartet wurden,⁴ was man beispielsweise im Aargau nördlich des Juras befürchtete. Die Bevölkerung, teilweise aber auch Wertgegenstände und Dokumente, sollten aus den betroffenen Landstrichen vorübergehend entfernt und zu sicherer Zeit zurückgebracht werden.

Grundsätzlich wurden vier verschiedenen Arten der Evakuierung unterschieden:

- Evakuierung von Gütern, wie Wertgegenständen oder Dokumenten
- Evakuierung der Zivilbevölkerung durch die Armee
- Durch Kantone oder Gemeinden organisierte freiwillige Abwanderung von Bevölkerungsteilen
- Die freiwillige, selbstorganisierte Abwanderung von Privatpersonen

Diese Unterteilung wird in den folgenden Kapiteln zu den einzelnen Verteidigungs- und Evakuationsstrategien wieder aufgenommen.

Wenn nun von Evakuationspolitik die Rede ist, sind damit jeweils die militärischen Pläne und Weisungen zur Durchführung der Räumung einzelner Regionen oder Gemeinden zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeint.

Erste Evakuationspläne bis 1940

General Henri Guisan schrieb 1946: «Was hier vor allen Dingen festgehalten werden muss, ist der Grad der strategischen Vorbereitung, und so peinlich das auch sein mag, ich muss der Wahrheit zuliebe sagen, dass diese Vorbereitung eine empfindliche Lücke aufwies: wir besaßen keine vorbereiteten und ausgearbeiteten Operationspläne. Und zwar hatten wir weder deren zehn, noch deren fünf – wir besaßen nicht einen einzigen.»⁵

Der Schweizer General betonte in seinem Bericht an die Bundesversammlung, dass die Schweizer Armee vor und zu Beginn des Kriegs über keine strategischen Pläne verfügt habe, allerdings seien auf politischer Ebene bereits Vorbereitungen zur Evakuierung im Gang gewesen. Damals aber nur im Bereich der Gütereвакуation.

Der Bundesrat und das Eidgenössische Militärdepartement hatten damals eine Evakuierung der Zivilbevölkerung im Kriegsfall nicht in Betracht gezogen, da diese als undurchführbar galt. Gemäss den Nachforschungen von Matthias Wipf sollten lediglich wichtige Personen und Güter vor dem Zugriff des Feindes geschützt werden, die für die Schlagkraft der Armee und für die Bevölkerung unentbehrlich waren.⁶ Bereits evakuiert wurden gewisse Urkunden und Güter einzelner Gemeinden. So wurden Bibersteiner Wertschriften wie die Grundbuchvermessung bereits im Frühjahr 1939 bei der Allgemeinen aargauischen Ersparniskasse in Aarau deponiert.⁷ Dies vermutlich deshalb, weil man sie im dortigen Tresor in Sicherheit wähnte.

Von einer freiwilligen Abwanderung der Bevölkerung war zumindest bis 1939 nicht die Rede. Erst Bundesrat Minger erklärte im April 1939, dass einer freiwilligen Abwanderung aus den Grenzregionen nichts im Weg stehe.⁸ Allerdings hätte diese freiwillige Abwanderung privat organisiert werden müssen, das heisst, jede Person war selbst dafür verantwortlich. Dementsprechend konnten sich wohl die wenigsten Menschen eine Abwanderung überhaupt leisten.

Erste Überlegungen zu einer militärischen Evakuierung wurden im Sommer 1939 angestellt. Die Generalstabsstelle erteilte zuständigen Truppenkommandanten geheime Weisungen, wonach gegebenenfalls die Bevölkerung derjenigen Ortschaften evakuiert werden sollten, die sich unmittelbar im Feuer der schweizerischen Grenzbefestigungen befänden. Die Bevölkerung wurde davon aber nicht in Kenntnis gesetzt.⁹

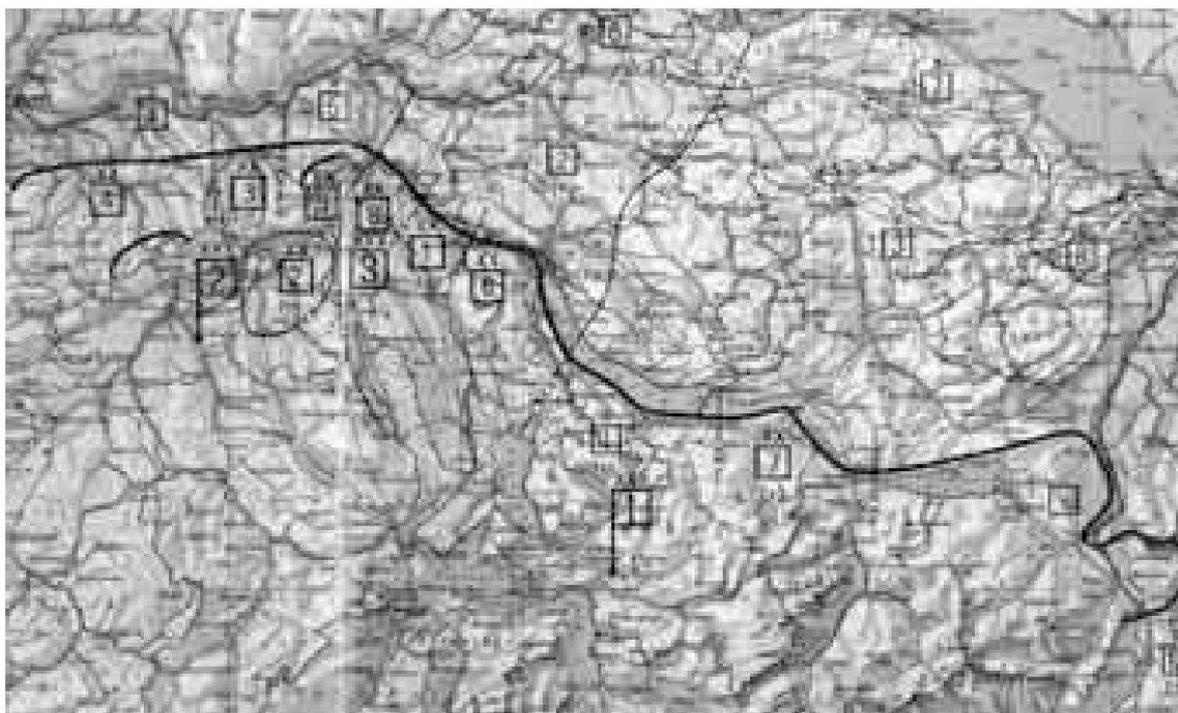
Als Reaktion auf den Ausbruch des Kriegs beim Einmarsch der deutschen Armee in Polen wurde am 1. September 1939 die Schweizer Armee mobilisiert und die sogenannte Limmatstellung als Teil des Verteidigungsdispositivs «Fall Nord» bezo-

gen. Die Limmattstellung sollte die Hauptverteidigungslinie gegen einen Angriff des nationalsozialistischen Deutschland bilden. Sie verlief, wie in der Karte ersichtlich, von Sargans über Walenstadt-Linth-Zürichsee-Limmattal-Bözberg-Hauenstein bis zum Plateau von Gempen. Bei dieser Verteidigungslinie, die der natürlichen Topografie angepasst wurde, sollte der Vormarsch der deutschen Armee lange genug aufgehalten werden, bis die Feldarmee aufmarschiert sein würde.¹⁰ Ausserdem ging man gemäss Markus Heiniger davon aus, dass dieser Verzögerungskampf nur so lange dauern würde, bis französische Truppen zu Hilfe gekommen wären.¹¹

Der Karte nach scheint es, dass das Gebiet zwischen der Verteidigungslinie und der Schweizer Grenze kaum verteidigt worden wäre. Es stellt sich also die Frage, was für die dort ansässige Bevölkerung geplant war. In den ersten Monaten nach Kriegsausbruch wurde erstmals eine breite Öffentlichkeit über die Evakuierung informiert: In den «Weisungen an die Zivilbevölkerung im Kriegsfall» des Bundesrats vom Oktober 1939, die auch das Bezirksamt Rheinfelden erhielt, ist formuliert, dass Behörden und Bevölkerung der Schweiz grundsätzlich «an Ort und Stelle auszuharren und soweit wie nur möglich die Armee und Kriegswirtschaft durch nützliche Arbeit zu unterstützen» hätten.¹²

Trotzdem war die freiwillige oder kantonal organisierte Abwanderung aus den Grenzgebieten, also hauptsächlich den Gebieten zwischen der Schweizer Grenze und dem Jura, nach wie vor erlaubt, allerdings nur solange sich die Schweiz noch

Verteidigungsdispositiv «Fall Nord», gezeichnet auf einer Schulkarte der Schweiz von 1941, Massstab 1:500 000. (Senn, Zürcher Bevölkerung, S. 8. Original: BAR E 14288)



nicht im Kriegszustand befand. War der Krieg gegen die Schweiz ausgebrochen, sollte die Bevölkerung in den Wohnorten ausharren oder durch das Militär zwangsevakuiert werden.¹³ Eine grossangelegte militärische Evakuierung war aber nicht geplant, lediglich in dringend notwendigen Fällen sollte militärisch evakuiert werden. «Als solche galten, in abnehmender Priorität: 1) alle Ortschaften in der eigenen Abwehrfront, 2) Ortschaften, die dem Feind als Angriffsstellung dienen könnten, 3) Ortschaften unmittelbar hinter der Abwehrfront, die dem feindlichen Feuer besonders ausgesetzt wären.»¹⁴

Die dafür notwendigen Befehle wären den verantwortlichen Truppenkommandanten aber erst unmittelbar vor der Durchführung einer Evakuierung erteilt worden.

Detailliertere Evakuierungspläne für den «Fall Nord» ab dem Frühjahr 1940

Vom Winter 1939/40 ist ein vertrauliches Schreiben zur Evakuierung an den Gemeinderat und das Bezirksamt Rheinfelden erhalten. Als Beilage findet sich in diesem Schreiben der ausgearbeitete «Befehl für die Organisation und Durchführung der militärischen Evakuierung der Zivilbevölkerung».¹⁵ Darin wird die Gemeindebehörde ermahnt, in jedem Fall Ruhe zu bewahren und der Verbreitung von Gerüchten entgegenzuwirken, weshalb das Schreiben auch als vertraulich zu handhaben sei. Der Gemeinde wurde ausserdem aufgetragen, einen Evakuierungsleiter samt Stellvertreter zu bestimmen. Diese waren für die Planung zur Durchführung einer geordneten Evakuierung in der Gemeinde und als Mittelsmänner zwischen Armee und Gemeinde gedacht.

Der Evakuierungsleiter musste gemäss den Befehlen eine Bestandsaufnahme der Bevölkerung vornehmen. Diese war in drei Kategorien einzuteilen:

1. Waffenfähige Bürger, also beurlaubte oder auf Pikett befindliche Angehörige der Armee, dienstbereite 18- bis 20-Jährige, zurückgestellte Rekruten, Hilfsdienstpflichtige und «Schiessfertige».¹⁶
2. Zurückbleibende Ordnungsmannschaften wie die Feuerwehr, die Verwaltungsbehörde, die Luftschutzmannschaften, das Personal lebenswichtiger Betriebe und alle Viehhüter.
3. Zu evakuierende Bevölkerung, die wiederum in Marschfähige und Marschunfähige aufgeteilt wurde. Als marschfähig galten generell Männer, Frauen und Kinder über 10 Jahre. Marschunfähig waren Kranke, Wöchnerinnen und werdende Mütter, Kinder unter 10 Jahren, Alte und Schwache.

Diese Auflistung der Personen gemäss den drei Kategorien musste alle drei Monate aktualisiert und nachgeliefert werden.

Jeder Haushalt war ausserdem dazu verpflichtet, über «totes oder lebendes Inventar», also über seine Besitztümer, Buch zu führen, wobei die Militärbehörden dann darüber entschieden hätten, was davon evakuiert werden würde.¹⁷ Welch bürokratischer Aufwand dies für die Militärbehörden bedeutet hätte, lässt sich mehr oder

weniger erahnen: Die Gemeinde Rheinfelden zählte 1941 bereits 3910 Einwohner.¹⁸ Geht man davon aus, dass ein Haushalt 6 Einwohner zählte,¹⁹ ergäbe dies bereits rund 650 Dokumente, die von der Militärbehörde allein aus dieser Ortschaft hätten überprüft werden müssen.

Der Evakuationsleiter hatte weiterhin alle Transportmittel, die nicht von der Armee beansprucht wurden, aufzuführen. Sie wären im Fall einer Evakuation den Marschunfähigen bereitgestellt worden. Ausserdem war er dafür besorgt, die zu evakuierende Bevölkerung in Gruppen und, wo nötig, Untergruppen einzuteilen. Diese sollten durch einen vom Evakuationsleiter ernannten Gruppenführer organisiert und geführt werden.

Für jedes Wohnquartier musste ausserdem eine Besammlungsstelle ausgewählt werden, die allen Bürgerinnen und Bürgern so gut bekannt sein sollte, dass sie diese auch nachts und unter Verdunklung finden konnten. Die Bevölkerung wäre an diesen Besammlungsstellen in die einzelnen vorbereiteten Untergruppen eingeteilt und dann zu sogenannten Marschpaketen, also Untergruppen gleicher Marschgeschwindigkeit, zusammengefasst worden, um nachher die Gemeinde in einer genau vorgegebenen Marschordnung zu verlassen. Zurückbleiben sollte nebst den oben erwähnten Ordnungsmannschaften auch ein lokaler Ortschef, der sowohl für die Organisation und Kontrolle ihrer Tätigkeiten verantwortlich gewesen wäre als auch als Mittelsmann zwischen Armee und Ordnungsmannschaft gedient hätte.

Als Beilage zum «Befehl für die Organisation und Durchführung der militärischen Evakuation der Zivilbevölkerung»²⁰ findet sich ein Musterformular des zu erwartenden Evakuationsbefehls. Darin ist ersichtlich, dass die Marschroute ebenso wie der Etappen- und der Bestimmungsort für die zu evakuierende Bevölkerung nicht festgelegt war, im Ernstfall also noch kommuniziert werden musste.

Im Fall einer Evakuation hätte der Evakuationsleiter diesen Evakuationsbefehl erhalten und dann mit seinen Gruppenführern für jeden Haushalt einen Haushaltungs-Marschbefehl ausstellen müssen.²¹ Ein Muster dieses Befehls findet sich ebenfalls als Beilage im vertraulichen Schreiben an den Gemeinderat. Gemäss der Annahme oben wären dies rund 650 verschiedene Dokumente gewesen, die im Ernstfall sehr schnell hätten erstellt und übergeben werden müssen.

Erst durch diesen Haushaltungs-Marschbefehl hätte die Bevölkerung nun erfahren, dass die Gemeinde evakuiert werden sollte. In ihm ist unter anderem festgehalten, was mitgenommen werden musste und welche Kleidung für den Marsch als sinnvoll galt. Allerdings fehlten die Angaben darüber, wohin die Bevölkerung evakuiert worden wäre und an welcher Besammlungsstelle sie sich hätte einfinden müssen. Diese wichtigen Informationen hätten entweder mündlich, durch ein Informationsplakat oder mittels eines weiteren Dokuments bekannt gegeben werden müssen.

Es zeigt sich, dass die Militärbehörde in dieser Zeit intensiv an den Evakuationsplänen arbeitete und sie verfeinerte. An der bisherigen Evakuationspolitik gemäss

An den
Gemeinderat

Evakuationsbefehl.

1. Die Armeeleitung hat die Evakuierung Ihrer Gemeinde von der Zivilbevölkerung befohlen. Sie muss bis um Uhr durchgeführt sein.
2. Diese Massnahme ist sofort und auf dem kürzesten Wege der Bevölkerung bekannt zu geben.
3. Der Evakuationsleiter übernimmt die Durchführung gemäss den Weisungen von . Er gibt sofort die nötigen Befehle an die Gruppen- und Untergruppenführer weiter.
4. Vorratschreibener Marschweg
5. Stoppemort
- Bestimmungsort

Der Marschweg ist strikte einzuhalten und den Befehlen der Strassenpolizei bedingungslos nachzukommen. Ein Verlassen des Marschweges, der Gruppe oder Untergruppe ist ohne ausdrückliche schriftl. Erlaubnis des Gruppenführers nicht gestattet.

6. Ähnliche von der Armee nicht requirierten Transportmittel (Personenautos, Motorräder, Autocars, Lastwagen, Traktoren, Vagen, Fuhrwerke), die sich noch in der Ortschaft befinden, sind zu beschützen. Sie sind nach gelbem Plakat aufgestellt und beschriftet. Diese Fahrzeuge sind in achter Linie für die Marschunfähigen bestimmt. Die übrige Bevölkerung geht zu Fuss.
7. Nur das nötigste Gepäck, das selbst getragen werden kann, darf mitgenommen werden.
8. Die Evakuierung muss in Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Die Militärbehörden treffen die nötigen Massnahmen hierzu, wobei sie mit allen Mitteln gegen das Nichtbefolgen der ausserordentlichen Befehle vorgehen.
9. Die zur Verwaltung, Beschützung, Feuerwehr, Luftschutz, Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe und Pflege des Viehes Zurückbleibenden, haben ihre Aufgabe unter allen Umständen zu erfüllen.

St.-Q.

Der Territorialkommandant 5

Evakuationsbefehlsformular. (StAAG BA.09/0694
Mappe 0694/1, «Bevölkerungsschutz; Evakuations-
Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden
1937-1940, 1945»)

den Weisungen vom Oktober 1939 änderte sich aber nichts. Viel eher wurde diese in einer neuerlichen Weisung des Bundesrats im Februar 1940 bestätigt. Sie wurde von vielen Kantonen, so auch vom Kanton Aargau, zusammengefasst und der Bevölkerung mitgeteilt.²² Die folgenden vier Hauptpunkte können festgehalten werden:

1. Eine militärisch befohlene Evakuierung war nur im absoluten Notfall vorgesehen. Die Bevölkerung hatte sich in Zeiten erhöhter Kriegsgefahr sowohl zum Verbleib am Wohnort als auch auf das sofortige Verlassen der Gemeinde vorzubereiten.
2. Die freiwillige Abwanderung vor Kriegsbeginn war erlaubt, erfolgte aber auf eigene Gefahr, Kosten und Verantwortung. Es musste ausserdem damit gerechnet werden, dass diese von der Armee plötzlich unterbunden werden könnte.
3. Der Kanton Aargau hatte keine behördliche Organisation zur freiwilligen Abwanderung vorgesehen, «da für allfällig gefährdete Gemeinden von militärischer Seite die nötigen Anordnungen getroffen» wurden.²³
4. Ausserdem wurden die Informationen aus dem Haushaltungs-Marschbefehl zusammengefasst.

Aus den Nachforschungen von Eugen Kaufmann geht hervor, dass die Grenzorte Kaiserstuhl, Zurzach, Koblenz, Full, Laufenburg, Mumpf, Zeiningen und Kaiseraugst zur sofortigen Evakuierung im Kriegsfall vorgemerkt waren. Dies wohl deshalb, weil sie an einem wichtigen Rheinübergang und in der eigenen Abwehrfront beziehungsweise der gegnerischen Feuerlinie lagen.²⁴ Da auch Rheinfeldens einen wichtigen Rheinübergang besass, kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde ebenfalls für eine Evakuierung vorgemerkt war.²⁵ Kaufmann hält fest, dass das Militär diese Massnahme geheim hielt: «Den Gemeinden waren keine diesbezüglichen Mitteilungen und Weisungen zugestellt worden.»²⁶ Die Grenzgemeinde Rheinfeldens erhielt also zwar Pläne über das Vorgehen bei einer Evakuierung, wusste aber weder, dass sie bei Ausbruch des Kriegs wohl sofort evakuiert worden wäre, noch, wie die Marschroute geplant war. Ebenso wenig wusste der Etappenort, der dann die Bevölkerung der evakuierten Gemeinde hätte aufnehmen müssen, etwas von diesen Plänen der Armee.

Im Fall eines Angriffs Deutschlands auf die Schweiz im Winter 1939/40 wäre der Evakuierungsleiter Rheinfeldens wohl sofort darüber informiert worden, dass Rheinfeldens evakuiert werde. Er würde nun von der Armee die Marschroute, den Ziel- und den Etappenort für die Evakuierung erfahren und müsste zusammen mit seinen Gruppenführern für jeden Haushalt einen Haushaltungs-Marschbefehl erstellen. Diese Befehle müssten dann so schnell wie möglich überbracht werden, damit die zu evakuierende Bevölkerung Zeit hatte, die wichtigste Habe und Nahrung einzupacken, um sich danach an der Besammlungsstelle des Quartiers einzufinden. Unter der Leitung der Gruppenchefs wären sie dann in Untergruppen gleicher Marschgeschwindigkeit eingeteilt worden, um so die Gemeinde zu verlassen.

Dieses Prozedere hätte wohl gut einen halben Tag in Anspruch genommen. Bedenkt man aber die Blitzkrieg-Taktik der deutschen Wehrmacht im Zweiten Welt-

krieg, scheint es fraglich, ob der Schweizer Armee und der Bevölkerung diese Zeit wirklich zur Verfügung gestanden hätte und ob die Evakuationspanik so geordnet wie vorgesehen hätte durchgeführt werden können.

In den Pfingsttagen 1940 führten Meldungen und Gerüchte über einen möglichen deutschen Angriff sowie ein Mangel an Wissen über den Ablauf einer geordneten Evakuationspanik, die vor allem Bevölkerungsteile exponierter Grenzgebieten und der Grossstädte erfasste.²⁷ Es wurde befürchtet, dass die Deutsche Wehrmacht Vorbereitungen traf, die französischen Truppen am Rhein mittels einer Flankenbewegung durch die Schweiz zu umgehen. Allerdings stellte sich heraus, dass der entsprechende Truppenzusammenzug lediglich ein Täuschungsmanöver der Wehrmacht war, um das französische Oberkommando strategisch zu verwirren. Im Verlauf dieser Abwanderung, die teilweise eher einer kopflosen Flucht gleichkam, zeigte sich auch die Schwierigkeit der Unterbringung evakuierter Personen. Im Kanton Glarus klagte man beispielsweise, dass für die militärisch zwangsevakuierete Bevölkerung, für die der Kanton verantwortlich war, bald kein Platz mehr sei, sollte die freiwillige Abwanderung derart weitergehen.²⁸

Evakuationspläne in der Reduit-Strategie ab Sommer 1940

Nach dem Fall Frankreichs war die Schweiz von den Achsenmächten umgeben. Aufgrund dieser Tatsache und als Reaktion auf die Evakuationspanik während der Westoffensive der Wehrmacht wurde die Evakuationsstrategie überdacht. Denn der General stellte darauf anlässlich des legendären Rütli-Rapports vom 25. Juli 1940 offiziell die neue Strategie vor, die Schweiz aus dem Alpen-Reduit heraus zu verteidigen. Ein Grossteil der Schweizer Armee zog sich bereits während des Sommers in den Alpenraum zurück. Viele Grenzbefestigungen wurden aufgegeben.²⁹ In den «Instruktionen an die Bevölkerung» stellte der General im Sommer 1940 die neue Evakuationsstrategie vor. «Angesichts der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen können die Evakuationen der Bevölkerung grösstenteils nicht durchgeführt werden, wie sie vorgesehen waren», stellte er gleich zu Beginn klar.³⁰ Weiter wurde festgehalten:

1. Es wird auf militärischen Befehl dort evakuiert, wo für die Zivilbevölkerung unmittelbare Gefahren bestehen, das heisst in Kampfzonen.
2. Wer keinen Befehl zur Evakuation erhält, hat an seinem Wohnort zu bleiben, da sonst die Gefahr besteht, dass Flüchtlinge in eigenes oder gegnerisches Feuer geraten.
3. Luftschutzvorkehrungen sollten getroffen werden. Der Schutzraum ist der sicherste Zufluchtsort.
4. Freiwillige Abwanderung ist nur erlaubt, solange sich die Schweiz im Frieden befindet. Ist der Krieg ausgebrochen, muss am Wohnort ausgeharrt werden.³¹

Am 17. April 1942 erliess der Bundesrat neuerliche «Weisungen an die bürgerlichen Gemeinden im Kriegsfall», welche auch der Gemeinderat von Rheinfelden erhielt. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass eine Evakuierung der Bevölkerung nicht mehr stattfinden und die freiwillige Abwanderung generell verboten werde. In einem beigelegten Schreiben der Staatskanzlei des Kantons Aargau wurde den Bezirksämtern und den Gemeinderäten aufgetragen, die Weisungen nicht zu veröffentlichen und sie vertraulich zu behandeln. Allerdings sollte das Verbot der freiwilligen Abwanderung und die Aufforderung, sich den Ortswehren anzuschliessen, der Bevölkerung ebenso kommuniziert werden wie die Warnung, dass ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Abwanderung von den eigenen Truppen oder den seit 1940/41 gegründeten Ortswehren «verhindert» werden würde. Die Methode, wie eine Abwanderung «verhindert» werden sollte, wurde allerdings nicht näher präzisiert.

Im Kriegsfall wären der Zivilbevölkerung dann die Weisungen mittels Plakataushang vollumfänglich bekanntgegeben worden. Gerade in Bezug auf ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot der freiwilligen Abwanderung unterscheidet sich der Wortlaut des Briefs und derjenige des Plakats deutlich. So wurde in Letzterem nun auch die Methode, wie eine Abwanderung «verhindert» würde, definiert: «Unsere Truppen werden die Räumung von Strassen und Wegen von zivilen Flüchtlingen rücksichtslos, wenn nötig mit Waffengewalt, durchsetzen.»³² Daran ist zu erkennen, dass die Informationen, die der Bevölkerung mitgeteilt werden durften, im Vergleich zu denjenigen, die im Kriegsfall publik gemacht worden wären, deutlich beschönigt formuliert waren. Die Behörden sollten zudem dafür sorgen, dass die Anordnungen nicht bei einer Gemeindeversammlung oder durch einen Anschlag, sondern mittels «geeigneter Persönlichkeiten», also von Mund zu Mund, verbreitet werden. Dass dadurch einige Informationen verfälscht oder nicht ganz ernst genommen werden würden, hatten die entsprechenden Stellen offenbar in Kauf genommen.

Da durch diese Vorschriften, in denen eine grossangelegte Evakuierung ebenso wie die freiwillige Abwanderung nicht mehr vorgesehen war, die Posten des Evakuationsleiters und des Ortschefs überflüssig geworden waren, wurden diese im Sommer 1942 mit der Bitte entlassen, sich doch nun den Ortswehren zur Verfügung zu stellen.³³

Die Weisungen von 1942 blieben bis zum Kriegsende bestehen. Mithilfe der gesammelten Informationen kann nun eine Tabelle zur Verdeutlichung der Veränderung der Evakuationspolitik des Bundes und der Armee angefügt werden:

	Vorfeld des Kriegs, vor dem 1. 9. 1939	«Fall Nord» ab dem 1. 9. 1939 bis zum Frühjahr 1940	«Fall Nord» ab dem Frühjahr 1940 bis im Sommer 1940	Reduit ab Sommer 1940
Güter- evakuierung	Gewisse Urkunden und Güter wurden während des gesamten Zweiten Weltkriegs evakuiert und möglichst sicher verwahrt.			
Militärische Evakuierung der Bevölkerung in bedrohten Grenzgebieten	Eine Evakuierung der gesamten Zivilbevölkerung in bedrohten Grenzregionen galt als undurchführbar. Es wurden im Geheimen aber trotzdem Weisungen an zuständige Truppenkommandanten übermittelt, wonach die Bevölkerung der gefährdeten Grenzortschaften evakuiert werden sollte.	Eine mögliche Evakuierung der Zivilbevölkerung in gefährdeten Grenzgebieten wurde erstmals öffentlich angekündigt. Grundsätzlich sollte die Bevölkerung aber am Wohnort ausharren, sowie die Kriegswirtschaft durch nützliche Arbeit unterstützen.	Die Evakuierung wurde detaillierter geplant. Die Gemeinderäte wurden über den Ablauf einer Evakuierung durch die Armee informiert. Ob und wohin die Gemeinde im Kriegsfall tatsächlich evakuiert würde, wurde nicht kommuniziert. Die Bevölkerung erhielt entsprechende Informationen durch die Weisungen des Kantons Aargau.	Den Gemeindebehörden wurde vertraulich mitgeteilt, dass eine Evakuierung der Bevölkerung nicht mehr vorgesehen war. Die Bevölkerung wurde darüber nicht informiert, für sie galten nach wie vor die Weisungen vom Frühjahr 1940.
Kantonal organisierte, freiwillige Abwanderung	Einer freiwilligen Abwanderung aus den Grenzregionen stand nichts im Wege, wurde aber nicht vom Kanton organisiert.	Die freiwillige Abwanderung war nach wie vor erlaubt, nun allerdings mit der Einschränkung, dass diese nur vollzogen werden durfte, bevor der Krieg gegen die Schweiz ausgebrochen ist.	War erlaubt, im Aargau aber nicht geplant.	Wurde verboten.
Private, freiwillige Abwanderung			Die freiwillige Abwanderung vor Kriegsbeginn auf Schweizer Boden war auf eigene Gefahr, Kosten und Verantwortung erlaubt.	War bis 1942 erlaubt, wurde danach aber ebenfalls verboten.

Veränderung der Evakuationspolitik des Bundes und der Armee.

Weisungen an den Etappenort Biberstein

Biberstein selbst war nie für eine Evakuierung vorgesehen, wurde aber im Februar 1940, in einer Zeit also, in der die ganze Evakuationspolitik auf Bundes- und Armeeebene stark verfeinert wurde, von der Armee zum Etappenort ernannt. Die Gemeinde erhielt ein Dokument, in dem festgehalten wurde, dass im Kriegsfall die Evakuierung gewisser Gemeinden durch die Armee vorgesehen werde. Da der Transport der entsprechenden Personen womöglich nicht vorgenommen werden könne, müssten diese den Weg zu ihrem definitiven Aufenthaltsraum zu Fuss zurücklegen und dazu in Etappenorten, ob zu Tages- oder Nachtzeit, ausruhen. Biberstein wurde nun als ein solcher Etappenort ausgewählt. Um die Verköstigung und Unterbringung der Evakuierten sicherzustellen, musste die Gemeinde einen Verpflegungs- und einen Unterkunftschef bestimmen, welche sofort damit beginnen mussten, die Kapazität der Gemeinde abzuklären. Ausserdem musste die Gemeinde für eine eventuelle

medizinische Betreuung und entsprechende Unterbringung von Kranken und Verletzten in einem Krankenzimmer besorgt sein.³⁴

Die Gemeinde erhielt keine Informationen darüber, wie viele Personen aus welcher Gemeinde sie hätte aufnehmen müssen, wie lange dies gedauert hätte und wie viel Zeit der Gemeinde zur Vorbereitung vor der Ankunft der Evakuierten geblieben wäre.

Die nächsten Weisungen der Armee an die Gemeinde sind auf den 14. Mai 1940 datiert. Dem Gemeinderat wurde darin mitgeteilt, dass sich der Etappenort in höchste Bereitschaft stellen solle und keine freiwillig abwandernden Personen aufgenommen werden dürfen. Die Weisung zeigt, dass damals auch die Armee einen Einmarsch der Wehrmacht für möglich hielt und deshalb den Etappenort im Ernstfall für diejenigen Personen frei halten wollte, die von der Armee evakuiert worden wären. Die erhöhte Bereitschaft wurde allerdings kurz darauf wieder zurückgezogen.³⁵

Ende November 1940 erhielten die Gemeinde und der Kommandant der Ortswehr ein Schreiben des Ter. Kreises 5, das Folgendes festhielt: «Vor Kriegsbeginn und noch während den ersten Monaten war beabsichtigt, die Zivilbevölkerung der als gefährdet erscheinenden Gebiete [...] durch Evakuierung den Auswirkungen von Kriegshandlungen zu entziehen. Mit Rücksicht auf die in Holland, Belgien und Frankreich gemachten Erfahrungen wird seither auf die vorgesehene Evakuierung verzichtet. [...] Die Ortswehren sind speziell beauftragt, die Flucht der Bevölkerung und jede militärisch nicht angeordnete Evakuierung zu verhindern.»³⁶

Wie bereits erwähnt, waren die Evakuationspläne im Sommer 1940 grösstenteils verworfen worden. Erste Anzeichen dafür erhielten die Gemeinde und deren Einwohner durch die «Instruktionen an die Bevölkerung» des Generals im Sommer und deutlicher im eben zitierten Schreiben Ende November 1940. Doch es dauerte nochmals mehr als ein ganzes Jahr, bis im Dezember 1941 offiziell bestätigt wurde, dass «es nunmehr abgeklärt sei, wie weit Evakuierungen im Kriegsfall noch durchgeführt werden müssen». Die Behörden von Biberstein wurden informiert, dass die Gemeinde für die Aufnahme Evakuiertes nicht mehr vorgesehen sei.³⁷

Aus den genannten Quellen der Gemeinde Biberstein ist ersichtlich, dass der Gemeinderat und die Bevölkerung über die Evakuationspläne der Armee und vor allem über ihre Aufgaben als Etappenort nur mässig informiert wurden. Sie erhielten zwar die offiziellen Weisungen des Bundes, der Armee und des Kantons, diese waren aber sehr allgemein formuliert und enthielten dementsprechend keine zusätzlichen Angaben über die spezielle Rolle als Etappenort. Dass dadurch eine gewisse Unruhe entstehen könnte, wäre naheliegend. Mit den zur Verfügung stehenden Quellen lässt sich dies aber nicht rekonstruieren.

Etappenort Biberstein – eine gute Wahl?

Im Folgenden soll die Praktikabilität der Evakuierung an der Wahl von Biberstein zum Etappenort geprüft werden.

Die Siegfriedkarte von 1940 zeigt, dass die Gemeinde am Südfuss des Juras zwischen Gisliflue und Homberg liegt. Kleine Wanderwege verbinden Biberstein nach Norden mit dem Schenkenbergertal (1), das wiederum ausschliesslich von Osten her erreichbar ist.

Von Osten her führt ein Feldweg aus Auenstein nach Biberstein (2). «Die Aarebrücke (3) zwischen Biberstein und Rohr wurde am 13. Juli 1940 eingeweiht».³⁸ Sie ist während des Zweiten Weltkriegs vorerst als Holzkonstruktion und auch erst auf Drängen der Gemeinde entstanden.³⁹

Für grössere Bevölkerungsmassen und Fahrzeuge war Biberstein also bis im Sommer 1940 nur von Westen her erreichbar, wo eine kleinere Strasse über den Kirchberg (4) und eine grössere Strasse von Aarau via Küttigen nach Biberstein führte (5). Doch war auch Letztere «in sehr schlechtem Zustand, sodass diese Durchfahrtstrasse kaum befahren werden konnte».⁴⁰

Siegfriedkarte 1940, mit Ergänzungen zur besseren Übersicht durch den Autor. (www.ag.ch/agis/altekarten/index.htm, 26. 6. 2008)



Die Gemeinde Biberstein zählte 1941 rund 565 Einwohner, 93 Häuser und 133 Haushaltungen.⁴¹ Gemäss den Gemeinderatsprotokollen hätte Biberstein als Etappenort rund 1669 Personen aufnehmen können.⁴² Als allerdings verlangt wurde, dass ein Krankenzimmer mit Personal, genügend Liegeplätzen und Medikamenten zur Verfügung gestellt werden müsse, verringerte sich die Kapazität der Gemeinde um ganze 200 Personen, da diese Sanitätsstation lediglich im Schulzimmer und in der Turnhalle, wo auch am meisten Raum für die Evakuierten gewesen wäre, Platz fand. Grösstenteils wären die Evakuierten also in Massenunterkünften, wie eben der Turnhalle, leergeräumten Restaurantsälen und in Stallungen untergebracht worden.⁴³ Viele Evakuierte wären aber auch privat bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde aufgenommen und gepflegt worden. Verwandte konnten dabei nicht berücksichtigt werden, das heisst, wenn ein Haushalt freiwillig abgewanderte Verwandte beherbergte, mussten diese für die Evakuierten Platz machen. Die Kosten sollten grösstenteils von der Bevölkerung und der Gemeinde getragen werden. Durch die Armee wäre eine kleine Entschädigungsleistung bezahlt und zusätzliche Lebensmittelrationen ausgeteilt worden.⁴⁴

Da Biberstein nicht nur für die Unterkunft, sondern auch für Nahrung und medizinische Versorgung hätte aufkommen müssen, hätten sich wohl auch dort sehr schnell logistische Probleme ergeben. So lässt sich aus den Gemeinderatsprotokollen herauslesen, dass im Ernstfall Milch aus Kölliken hätte bezogen werden müssen, um den vorgeschriebenen Bedarf zu decken, und ein Arzt aus Aarau für die Versorgung der Verletzten vorgesehen war.⁴⁵

Es soll nun davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Laufenburg via dem Etappenort Biberstein geräumt worden wäre. Die Gemeinde war eine der ersten zu evakuierenden Grenzzorte und liegt unmittelbar nördlich von Biberstein, wohingegen

Blick von Kirchberg gegen Biberstein. Die Aufnahme ist vor 1940 entstanden. (Widmer-Dean/Lüthi, Biberstein)





Besichtigung der neuen Brücke zwischen Biberstein und Rohr durch Prominenz aus Militär und Politik am Dienstag, 16. Juli 1940. (Widmer-Dean/Lüthi, Biberstein)

Rheinfelden weiter nordwestlich liegt und Biberstein deshalb wohl nicht als Etappenort für die dort Evakuierten infrage kam. Laufenburg besass 1941 1531 Einwohner.⁴⁶ Wenn von der Gesamtbevölkerung die Hälfte zurückgeblieben wäre, also die wehrhaften Männer und die Ordnungsmannschaften, hätte Biberstein trotzdem rund 750 Personen aufnehmen müssen, was die Bevölkerung Bibersteins, wenn auch nur für kurze Zeit, mehr als verdoppelt hätte.⁴⁷

Obwohl diese Anzahl Menschen in Biberstein bei einer Kapazität von 1669 zusätzlichen Personen offenbar leicht Platz gefunden hätten, kann nicht abgeschätzt werden, ob und für wie lange man sie hätte ernähren können. Die Quellen geben keine Auskunft darüber, wie kurzfristig die Gemeinde von den aufzunehmenden Personen erfahren hätte oder wie lange die Vorräte der Bevölkerung gereicht hätten. Hätten umliegende Gemeinden geholfen und helfen können? Hätte die Armee Nachschub geliefert?

Da sich die Gemeinde einerseits hinter dem Jura, also hinter der eigenen Abwehrfront, andererseits in vermeintlich sicherer Lage befand, wurde sie wohl nie als gefährdete, zu evakuierende Ortschaft betrachtet. Als man Biberstein im Frühjahr 1940 zum Etappenort ausersah, war die Gemeinde aber offenbar ausschliesslich von Westen her erreichbar, der Weg dorthin kam somit einer Sackgasse gleich. Die Evakuierten hätten von Westen her nach Biberstein kommen müssen, um die Gemeinde später wieder auf demselben Weg zu verlassen. Ausserdem war die Kapazität der

kleinen Gemeinde sowohl finanziell als auch bezüglich des Platzes und der Nahrungsmittelversorgung begrenzt. Wieso Biberstein als Etappenort ausgewählt wurde, ist aufgrund dieser Informationen nicht nachvollziehbar.

Schlusswort: Evakuationspolitik im Zweiten Weltkrieg

Noch vor dem eigentlichen Kriegsbeginn wurde eine rein militärische Evakuation für wichtige Personen und Güter geplant, die nicht für die Mehrheit der Zivilbevölkerung galt. Erste Pläne für die Evakuation der Zivilbevölkerung wurden kurze Zeit später insgeheim vorbereitet, allerdings erst nach der Mobilmachung der Schweizer Armee einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gegeben. Mit der Zeit wurden sie zwar weiter verfeinert, wie detailliert sie allerdings waren, kann aufgrund der Informationen, wie sie die Gemeinde Rheinfelden erhielten, nicht evaluiert werden.

Eine freiwillige Abwanderung war im Kanton Aargau nie geplant. Die private Abwanderung war vor dem eigentlichen Ausbruch des Kriegs auf Schweizer Boden allerdings bis 1942 erlaubt.

Im «Fall Nord», der Verteidigungsstrategie der Armee bei Kriegsbeginn bis im Sommer 1940, wären gewisse Grenzgebiete, die zwischen der Schweizer Grenze und den Verteidigungsstellungen der Schweizer Armee im Jura lagen, evakuiert worden. Das Mittelland zwischen Jura und Alpen hätte bei dieser Verteidigungslinie so lange gehalten werden sollen, bis es mithilfe der Feldarmee und französischer Truppen hätte gesichert werden können.

Als das deutsche Heer die französische Armee allerdings besiegte und die Schweiz somit von den Achsenmächten umschlossen war, löste im Sommer 1940 die Reduit-Strategie, bei der sich die Armee im Kriegsfall in die Zentralschweiz und Alpen zurückgezogen hätte, um von dort Widerstand zu leisten, den «Fall Nord» ab. Dadurch wurde der Plan einer militärischen Evakuation der gefährdeten Grenzgebiete verworfen.

Im Zuge dieser neuen Verteidigungsstrategie wurde auch festgelegt, dass die zivile Bevölkerung nicht mehr freiwillig abwandern dürfe, sondern am Wohnort bleiben und dort womöglich lokalen Widerstand mithilfe der Ortswehren leisten solle.

Es kann nun festgehalten werden, was die Evakuationspolitik für einen Grenzort wie Rheinfelden bedeutet und welche Informationen die Bevölkerung offiziell erhalten hat: Eine freiwillige Abwanderung der Bevölkerung war vor Kriegsbeginn bis 1942 erlaubt, wurde allerdings nicht vom Kanton geplant und musste somit privat organisiert werden.

Eine militärische Evakuation der Zivilbevölkerung wurde ab Sommer 1939 insgeheim geplant. Im Fall eines deutschen Angriffs wäre Rheinfelden wohl eine der ersten Gemeinden gewesen, die evakuiert worden wären. Trotzdem erfuhren die Gemeinde und die Bevölkerung erst im Herbst, dass solche Massnahmen für gefährdete Grenzgebiete geplant seien. Im Frühjahr 1940 erhielt die Gemeinde detailliertere Weisungen, von denen allerdings nur wenige Informationen an die Bevölkerung

weitergeleitet werden durften. Die Evakuierung sollte auf Gemeindeebene durch einen zivilen Evakuierungsleiter geplant werden. Aufgrund der verwendeten Quellen bleibt allerdings offen, wie stark die Armee die Evakuierung durchdacht hatte. Es eröffnen sich Fragen wie: Wann wäre die Gemeinde über eine Evakuierung informiert worden? Wie schnell hätte sie ablaufen müssen? War die Marschroute durch die Armee bereits geplant? Wann wäre sie der Gemeinde mitgeteilt worden? Was war der Bestimmungsort? Gab es dort überhaupt genug Platz?

Im Sommer 1940 wurden die Pläne zu einer grossangelegten Evakuierung grösstenteils verworfen. Die Zivilbevölkerung, so wurde propagiert, sei in Schutzräumen sicherer als auf der Flucht. Ausserdem hätten die Ortswehren lokalen Widerstand und die Armee Unterstützung aus dem Alpen-Reduit heraus leisten sollen.

Auch für die Gemeinde Biberstein lassen sich einige Schlüsse ziehen: Biberstein liegt hinter dem Jura, also hinter der Verteidigungslinie des «Falls Nord». Somit wurde die Gemeinde als sicher eingestuft und von der Armee zum Etappenort gewählt. Sie hätte im Fall einer Evakuierung die Bevölkerung einer oder mehrerer evakuierter Gemeinden als Zwischenstation auf dem Weg zum Bestimmungsort aufnehmen und verpflegen müssen. Die Gemeinde und ihre Einwohnerinnen und Einwohner wussten von ihrer Aufgabe als Etappenort, wurden allerdings nicht näher darüber informiert, wie viele Menschen aus welchen Gemeinden sie hätten unterbringen und verpflegen müssen, wie lange dies gedauert hätte oder wie gross die Hilfe der Armee gewesen wäre.

Biberstein war zu der Zeit beinahe nur von Westen her zugänglich, die Wahl der Gemeinde zum Etappenort scheint also denkbar ungewöhnlich. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Armee den Ort ausgewählt hatte. Diese Frage wird noch verstärkt, wenn man den logistischen Aufwand betrachtet, den die Gemeinde hätte betreiben müssen, um alle evakuierten Personen unterzubringen und zu ernähren.

Die Kosten für Unterbringung, Verköstigung und medizinische Versorgung hätten mehrheitlich privat und durch die Gemeinde getragen werden müssen. Der Bund und die Armee hätten gemäss den Quellen nur einen kleinen Ersatz geleistet. Es stellt sich also die Frage, wie negativ sich dies zusätzlich zur generell schwierigen ökonomischen Lage auf die Gemeinde ausgewirkt hätte und wie stark sich die Armee um die Belange der Bevölkerung gekümmert hat.

Anhand der zur Verfügung stehenden Quellen konnten keine Reaktionen der Bevölkerung auf die Evakuierungspläne der Armee herausgearbeitet werden. Immerhin fanden sich einige Berichte darüber, dass die Ortswehr der Gemeinde und die Verdunkelungsmassnahmen nicht sehr ernst genommen wurden.⁴⁸ Daraus könnte geschlossen werden, dass auch die Evakuierungspläne keinen grossen Anklang in der Bevölkerung fanden.

Die im Titel aufgeworfene Frage kann nun teilweise beantwortet werden: Die Schweizer Armee hatte vor dem Krieg keine vollständigen Operationspläne, arbeitete

diese aber unmittelbar vor und während des Kriegs aus. Wie rudimentär oder detailliert diese waren, liess sich aus den verwendeten Quellen allerdings nicht genau herausarbeiten. Dazu müssten Quellen aus dem Bundes- oder Militärarchiv beigezogen werden. Für den Etappenort Biberstein scheinen sie allerdings relativ unrealistisch und nicht transparent gewesen zu sein, ob Biberstein allerdings ein Einzelfall war und wie viele Etappenorte es überhaupt gab, lässt sich ebenfalls nicht weiter bestimmen.

Die Bevölkerung erhielt nur wenige, unvollständige und teilweise geschönte Informationen. Wie die Bevölkerung auf diese reagierte, kann aufgrund der Quellen allerdings nicht abgeschätzt werden. Um diese Fragen auf Gemeindeebene beantworten zu können, müssten Zeitzeugen gefunden und interviewt werden. Es scheint allerdings, dass eben dieser Mangel an Informationen in den Pfingsttagen 1940 aufgrund von Falschmeldungen und Gerüchten zu einer zivilen Evakuationspanik geführt haben.

Die Durchführung einer Evakuation, wie sie die Schweizer Armee geplant hatte, hätte angesichts der Geschwindigkeit eines Angriffs der deutschen Armee, die sich im Zweiten Weltkrieg besonders durch ihre Taktik der Blitzkriege auszeichnete, ausserdem viel zu lange gedauert. Dass eine Evakuation später nicht mehr vorgesehen und die freiwillige Abwanderung verboten wurde, zeigt dann auch, dass die militärische Führung solche Pläne, wie sie zu Beginn des Zweiten Weltkriegs verfolgt wurden, selbst als unrealistisch erkannte und verwarf.

Quellenverzeichnis

Gemeinderatsprotokolle (1938–1941) der Gemeinde Biberstein.

Quellen aus dem Archiv der Gemeinde Biberstein:

- Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat vom 16. Februar 1940, wonach Biberstein als Etappenort vorgesehen ist.
- Bestandsaufnahme zur Unterbringung von Evakuierten in der Gemeinde
- Weisung 11 vom 25. Mai 1940 des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat zur Aufhebung der Bereitschaft des Etappenorts während der Evakuationspanik
- Weisungen an die Ortswehr des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat vom 22. November 1940

- Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat vom 15. Dezember 1941 betr. Aufnahme-Vorbereitung. Danach wird Biberstein nicht mehr als Etappenort vorgesehen.

StAAG BA.09/0694 «Zweiter Weltkrieg – Bevölkerungsschutz, Evakuation der Werttitel der Gemeinden, erste Rationierungsmassnahmen», Original-Titel der Akten: «Krieg: Grenzverkehr 1939/41, Schutz der Bevölkerung 1937/40, Brennstoffrationierung 1939/41; Evakuation der Werttitel der Gemeinden; Erste Rationierungsmassnahmen». Daraus: Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfeldern 1937–1940, 1945».

Literaturverzeichnis

- Gautschi, Willi: Geschichte des Kantons Aargau, Band 3. Baden 1978.
- Guisan, Henri: Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939–1945. Bern 1946.
- Heiniger, Markus: Dreizehn Gründe. Warum die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nicht erobert wurde. Zürich 1989.
- Jost, Hans-Ulrich: Bedrohung und Enge (1914–1945). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Bd. 3. Basel 1983, S. 158–184.
- Kaufmann, Eugen: Dättwil im Fall N: Evakuationsvorbereitungen – Rationierung 1939–1945. In: Dättwiler Dokumente 7 (2002).
- Regierungsrat des Kantons Aarau (Hg.): 150 Jahre Kanton Aargau – Im Lichte der Zahlen. Aarau 1954.
- Senn, Caroline: Die Zürcher Bevölkerung im Angesicht der militärischen Bedrohung in den Maitagen 1940. Die Abwanderung aus der Stadt Zürich. Lizenziatsarbeit Zürich, Uster 2005.
- Widmer-Dean, Markus; Lüthi, Alfred: Biberstein – die Geschichte des Dorfes Biberstein von den Anfängen bis heute. Biberstein 2005.
- Wipf, Matthias: Bedrohte Grenzregion: die schweizerische Evakuationspolitik 1938–1945 am Beispiel Schaffhausen. Zürich 2005.

Ein herzliches Dankeschön an Markus Widmer, der mir die Abbildungen auf S. 157 und 158 zur Verfügung gestellt hat.

Anmerkungen

¹ Jost, 1983, S. 797.

² Jost, 1983, S. 797–803.

³ In den ersten drei Kapiteln finden sich hauptsächlich Informationen aus der Fachliteratur, die sich direkt oder indirekt mit den Evakuationsplänen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg befasst. Dabei konnte ich mich stark auf die Untersuchungen von Matthias Wipf (2005) abstützen, der «die schweizerische Evakuationspolitik 1938–1945 am Beispiel Schaffhausen» dargestellt hat. Auch aus der Lizenziatsarbeit von Caroline Senn zur «Abwanderung in den Maitagen 1940 aus der Stadt Zürich» liessen sich Erkenntnisse über die Evakuationspläne in anderen Regionen der Schweiz gewinnen und auf den Aargau übertragen. Zusätzlich wurden viele Informationen aus dem dritten Band der «Geschichte des Kantons Aargau» von Willi Gautschi (1978) entnommen. Ein wichtiger Beitrag leistete auch die Abhandlung über «Dättwil im Fall N: Evakuierungsvorbereitungen – Rationierung 1939–1945» von Eugen Kaufmann (2002). – Ebenfalls eingearbeitet wurden Informationen aus Quellen des Staatsarchivs Aargau zu Evakuationsbestimmungen des Bezirksamts und der Gemeinde Rheinfelden (StAAG BA.09/0694). Es handelt sich dabei ausschliesslich um Mittelungen der Armee an das Bezirksamt, den Gemeinderat oder an die Zivilbevölkerung, anhand deren sich herausarbeiten liess, welche Weisungen zur Evakuation die Gemeinde und deren Einwohner erhalten haben. – Die Informationen der folgenden Kapitel, die genauer auf Biberstein eingehen, stammen mehrheitlich aus Quellen der Gemeinde Biberstein

und aus der Chronik «Biberstein – die Geschichte des Dorfes Biberstein» (2005) von Markus Widmer-Dean und Alfred Lüthi. Bei den Quellen der Gemeinde Biberstein handelt es sich einerseits um Gemeinderatsprotokolle, andererseits um archivierte Weisungen der Armee an die Gemeinde und Rapporte des Verpflegungs- und Unterkunftschefs an die Gemeindeverwaltung. Die Gemeinderatsprotokolle wurden mittels eines Stichwortregisters erschlossen. Das heisst, es wurden für diese Arbeit lediglich diejenigen Informationen verwendet, die aus Eintragungen stammen, die unter den Begriffen «Evakuation» und «Etappenort» im Register vermerkt wurden. – Einzelne Befunde stammen ausserdem aus «150 Jahre Kanton Aargau – Im Lichte der Zahlen», herausgegeben vom Regierungsrat des Kantons Aargau (1954), und aus «Dreizehn Gründe. Warum die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nicht erobert wurde» von Markus Heiniger (1989). – An dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön an den Gemeindeschreiber Bibersteins, S. Kopp, der mich bei meinen Nachforschungen tatkräftig unterstützt hat.

⁴ «Die Evakuation (seltener auch: Evakuierung) bedeutet dem eigentlichen lateinischen Wortsinn nach die Entleerung, Räumung oder Entfernung eines Inhalts. [...] Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird der Begriff Evakuation für die meist vorübergehende Aussiedlung von Menschen, insbesondere Zivilpersonen, aus einer gefährdeten Lokalität verwendet.» Wipf, 2005, S.12f.

⁵ Guisan, 1946, S. 15.

⁶ Vgl. Wipf, 2005, S. 21–23.

- ⁷ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 5. 9. 1939, S. 415.
- ⁸ Wipf, 2005, S. 26.
- ⁹ Wipf, 2005, S. 27.
- ¹⁰ Vgl. Wipf, 2005, S. 35–38.
- ¹¹ Vgl. Heiniger, 1989, S. 165f. und Senn, 2005, S. 8f.
- ¹² Vgl. Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall. – Beschlossen vom Bundesrat am 30. 10. 1939 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945».
- ¹³ Senn, 2005, S. 9.
- ¹⁴ Wipf, 2005, S. 41.
- ¹⁵ Vgl. Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat und das Bezirksamt Rheinfelden mit Beilagen vom 3. 1. 1940 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945».
- ¹⁶ Aus den Quellen konnte nicht herausgelesen werden, wer genau als «schiessfertig» galt. Vermutlich handelte es sich dabei um all diejenigen Personen, die ein Gewehr besaßen und damit schießen konnten.
- ¹⁷ Vgl. Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat und das Bezirksamt Rheinfelden mit Beilagen vom 3. 1. 1940 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945».
- ¹⁸ Regierungsrat des Kantons Aargau 1954, S. 62f.
- ¹⁹ Dieses Verhältnis von Bevölkerungszahl zu Haushalt wurde abgeleitet aus dem entsprechenden Verhältnis Bibersteins 1941. Vgl. Gemeinderatsprotokolle 1941, S. 527.
- ²⁰ Vgl. Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat und das Bezirksamt Rheinfelden mit Beilagen vom 3. 1. 1940 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945».
- ²¹ Vgl. Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat und das Bezirksamt Rheinfelden mit Beilagen vom 3. 1. 1940 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945».
- ²² Vgl. Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall des Kantons Aargau vom 1. 2. 1940 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945».
- ²³ Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall des Kantons Aargau vom 1. 2. 1940 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945».
- ²⁴ Vgl. dazu das Kapitel «Erste Evakuationspläne bis 1940».
- ²⁵ Rheinfelden liegt direkt an der Schweizer Grenze und besass schon 1940 einen Rheinübergang. Quelle: www.ag.ch/agis/altkarten/index.htm.
- ²⁶ Kaufmann, 2002, S. 12.
- ²⁷ Gautschi, 1978, S. 372, zu Flüchtlingsbewegungen aus Städten vgl. Senn, 2005.
- ²⁸ Vgl. Senn, 2005, S. 10, Gautschi, 1978, S. 372–374 und Wipf, 2005, S. 75f., 85f., 95–99.
- ²⁹ Gautschi, 1978, S. 384–387, Heiniger, 1989, S. 166–171.
- ³⁰ Wipf, 2005, S. 141.
- ³¹ Vgl. Wipf, 2005, S. 141.
- ³² Vgl. Weisungen an die bürgerlichen Behörden für den Kriegsfall. – Bundesratsbeschluss vom 17. 4. 1942 aus StAAG BA.09/0694 Mappe 0694/1 «Bevölkerungsschutz; Evakuations-Massnahmen; Fliegerangriff auf Badisch Rheinfelden 1937–1940, 1945»; Wipf, 2005, S. 146–150.
- ³³ Wipf, 2005, S. 149.
- ³⁴ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 27. 2. 1940, S. 48. Biberstein Quellen: «Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat vom 16. Februar 1940, wonach Biberstein als Etappenort vorgesehen ist» und «Bestandsaufnahme zur Unterbringung von Evakuierten in der Gemeinde».
- ³⁵ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 21. und 28. 5. 1940, S. 104–109. Biberstein Quelle: «Weisung 11 vom 25. Mai 1940 des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat zur Aufhebung der Bereitschaft des Etappenorts während der Evakuationspanik».
- ³⁶ Vgl. Biberstein Quelle: «Weisungen an die Ortswehr des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat vom 22. November 1940».
- ³⁷ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 16. 12. 1941, S. 533. Biberstein Quelle: «Schreiben des Ter. Kdo. 5 an den Gemeinderat vom 15. Dezember 1941 betr. Aufnahme-Vorbereitung. Danach wird Biberstein nicht mehr als Etappenort vorgesehen».
- ³⁸ Widmer-Dean/Lüthi, 2005, S. 198.
- ³⁹ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 7. 5. 1940, S. 94 und vom 8. 7. 1940, S. 138f.
- ⁴⁰ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 27. 2. 1940, S. 49.
- ⁴¹ Der Regierungsrat des Kantons Aargau 1954, S. 54f. gab die Bevölkerungszahl mit 565, die Gemeinderatsprotokolle 1941, S. 527 mit 563 Personen wider.

⁴² Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins 12. 3. 1940, S. 56.

⁴³ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 19. 3. 1940, S. 61. Biberstein Quelle: «Bestandsaufnahme zur Unterbringung von Evakuierten in der Gemeinde».

⁴⁴ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 19. 3. 1940, S. 61.

⁴⁵ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 23. 4. 1940, S. 81 und vom 21. 5. 1940, S. 104f.

⁴⁶ Regierungsrat des Kantons Aargau 1954, S. 58f.

⁴⁷ Vgl. Kapitel 1.4.1. – 565 Bewohner der Gemeinde Biberstein bilden 100%, 750 Personen kommen schätzungsweise dazu, ergibt ein neues Total von 1315 Bewohnerinnen und Bewohnern, was 232,75% vom Ausgangswert ausmacht. Somit wäre die Bevölkerung um 132,75% angewachsen.

⁴⁸ Vgl. Gemeinderatsprotokoll Bibersteins vom 17. 12. 1940, S. 269 und vom 21. 1. 1941.